

# Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist.

Viertes Stück den 24. Januar 1784.

**I**n Namen und von weaen Ihre Magnificences  
Herrn JOACHIM PETERS und Herrn  
HERMANN GEORG BUNECKAV, J. V. D.  
beyder ältesten Herren Bürgermeistere dieser  
Kaiserlichen und des Heil. Röm. Reichs freyen  
Stadt Lübeck, als Ober- Vorsteheren des heil.  
Geist Gotteshauses hieselbst, werden, um den  
Schulden- Zustand des verstorbenen Huseuers  
Peter Ewers zu Wangern auf Voel zu erforschen,  
alle und jede die an benannten Peter Ewers und  
dessen in gedachtem Wangern belegenen Voll-  
busener Erbe, es sey aus welchem Grunde es  
wolle, einige Forderungen und Ansprüche haben,  
ein für allemal hiedurch verabladet und schuldig  
erkannt, binnen sechs Wochen a dato hujus procla-  
matis, solche ihre Ansprüche und Forderungen,  
entweder hieselbst auf der Voigtes des Gottes-  
hauses oder bey dem Ober- Schulzen Georg  
Friederich Göttsche zu Brandenburg auf Voel  
anzuuehen, hiernächst aber in Termino justifi-  
cationis, der auf den 1. Martius d. J. als am  
Montage nach dem Sonntage Quadragesimae  
hiemit anberahmet wird, Vormittags entweder  
in Person oder durch aenuasam Bevollmächtigte  
hieselbst im Voigtes- Gericht zu erscheinen, und  
ihre Angaben rechtlicher Art nach zu justificiren;  
mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche  
sich solchergestalt mit ihren Prätenhonen, An-  
und Besprüchen an vorberührten verstorbenen  
Peter Ewers und dessen angezeigtem Erbe nicht  
gemeldet, noch solche gehörig aerechtfertiget ha-  
ben, alsdann damit weiter nicht gehöret, son-  
dern Ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle. Lübeck den 10. Jan.  
1784

Beamte  
des heil. Geist Gotteshauses.

**V**on Reichs Stadt Lübeckischer Cämmerey  
wegen werden hiedurch alle und jede, welche  
an dem in der Kirchen zu Nusse in dem Neben-  
gange hinter der Kanzel belegenen Stendelschen  
Begräbniße, welches in dem Ruffer Kirchen

Begräbniß Buche dem ehemaligen Schleusen-  
meister Paul Stendel sub No. 7. geschrieben  
stehet, einiges Erbrecht oder sonst gegründete  
An- und Zusprüche, selbige rühren her aus wel-  
chem Grunde sie wollen, zu haben vermerken,  
edicaliter citiret, und schuldig erkannt, innerhalb  
einer doppelten Sächsischen Frist a dato ange-  
rechnet, mithin anuoch vor dem 7. April dieses  
zehntausenden Jahres, sich bey der hiesigen Cäm-  
merey gebührend zu melden, und ihr Erbrecht  
oder sonstige Ansprache an diesem Begräbniße  
gebührend zu erweisen, mit der Verwarnung,  
daß diejenigen, welche sich binnen der gesetzten  
Frist nicht werden angegeben haben, forthin  
nicht ferner gehöret, sondern völlig präcludiret  
und ihneu ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
mit erwehntem Stendelschen Begräbniße aber  
nach Maassgabe der Rechte verfügt werden solle.  
Actum in Camera Lubecensi d. 8. Januarii 1784.

Ex speciali Commissione Dnorum  
Camerarior. Reipubl. Lubecensis  
subscripti  
J. R. BECKER, Ltus.

**A**uf Imploriren Lt. Andreas Christoph Ahrens,  
für Johann Hinrich Draguhn, ist allhier  
valvis Curiae, wie auch zu Hamburg und Lauen-  
burg ein publicum Proclama affigiret vorhanden,  
Kraft dessen alle und jede, welche an des Im-  
plorantis am 14. May a. c. hieselbst verstorbenen  
Bruders Johann Michael Draguhn Nachlass-  
enschaft einige Forderungen und Ansprüche zu  
haben glauben, premeritorie vorgeladen werden,  
sich damit längstens den 1sten May des folgenden  
1784ten Jahres allhier im Riedergericht zu  
melden, solche anzugeben, und gehörig zu iusti-  
ficiren, in dessen Entsehung aber zu gewärtigen,  
daß sie nach Ablauf des präsigirten Termini da-  
mit weiter nicht gehöret, sondern mit Auslegung  
eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden  
sollen.

(L. S.) Actum Lübeck den 5. April 1783.